

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus
Abteilung Energiewesen und Strahlenschutzrecht
Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An den
Präsidenten des Landtages
von Niederösterreich
Mag. Edmund Freibauer

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 01.02.2007

zu Ltg.-240/R-1/1-2004 und

zu Ltg.-327/B-42/1-2004



Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb
der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Beilagen

WST6-AL-875/021-2007

-

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter (02742) 9005

Durchwahl

Datum

Dr. Muttenthaler

14500

30. Jänner 2007

Betrifft

Resolutionen betreffend Ökostrom und Resolution betreffend Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zur Entfernung von Windkraftanlagen, welche endgültig stillgelegt sind

Sehr geehrter Herr Präsident!

Im Sinne der Resolutionen des Landtages vom 1. Juli 2004, Ltg.-240/R-1/1-2004, und vom 24. Februar 2005, Ltg.-327/B-42/1-2004, hat die NÖ Landesregierung folgenden Bericht beschlossen:

ad Ökostrom

Die beiden Resolutionen zum Thema Ökostrom wurden der Bundesregierung zu Händen Herrn Bundeskanzler mit dem Ersuchen übermittelt, die Beschlüsse des NÖ Landtages bei den weiteren Beratungen und legislativen Maßnahmen entsprechend zu berücksichtigen.

Das Parlament hat im Juli 2006 eine Novelle zum Ökostromgesetz beschlossen, die die wesentlichen Anliegen der Resolutionen des NÖ Landtages berücksichtigt. Die Kundmachung der Novelle erfolgte am 27. Juni 2006 im Bundesgesetzblatt I Nr. 105/2006. Die wichtigsten Bestimmungen traten am 1. Oktober 2006, einige am 1. Jänner 2007 in Kraft. Die Preise für die Abnahme von Ökoenergie aus Anlagen, die nach dem 31. Dezember 2004 genehmigt wurden bzw. werden, wurden mit Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit festgesetzt. Diese Verordnung, deren Preise jenen Verträgen zu Grunde zu legen sind, zu deren Abschluss die Ökostromabwicklungsstelle in den Kalenderjahren 2006 und 2007 verpflichtet ist, wurde am 24. Oktober 2006 im Bundesgesetzblatt II Nr. 401/2006 kundgemacht und trat am 1. Oktober 2006 in Kraft. Die Verrechnungspreisverordnung

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr, St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 14 - Neunkirchen

zu erreichen mit: Wiesel-, Regional- und Citybus - Zufahrt: Parkgarage P 3

Zum Nahzonentarif telefonisch erreichbar über die Telefon-Nr. Ihrer NÖ Bezirkshauptmannschaft, dann die jeweilige Klappe des Bearbeiters bzw. mit 109 die Vermittlung

Telefax (02742) 9005 14996 - E-Mail post.wst6@noel.gv.at

DVR: 0059986

nung wurde am 4. Jänner 2007 in der Wiener Zeitung verlautbart und trat am 1. Jänner 2007 in Kraft. Sie gilt grundsätzlich auf die Dauer eines Jahres. Der Verrechnungspreis ist mit 10,33 Cent/kWh festgesetzt worden.

Schwerpunkte der Novelle:

- Anhebung des Ökostromzieles (ohne Wasserkraft) auf 10 % (bisher mindestens 4 %)
- Für neue zusätzliche Ökostromanlagen stehen für die Kalenderjahre 2007 bis 2011 jährlich ca. 17 Mio € zur Verfügung. Diese zusätzlichen Mittel sind zu 30 % für Windkraft, zu 30 % für feste Biomasse, zu 30 % für Biogas und zu 10 % für andere Ökostromanlagen exklusive Wasserkraft zweckgewidmet. Die Vergabe der Mittel erfolgt nach dem so genannten Windhundprinzip. Die Einspeisetarife werden für 10 Jahre zu 100%, im 11. Jahr zu 75% und im 12. Jahr zu 50% gewährt. Nach Ablauf der Tarifgarantie besteht die Abnahmepflicht zum Marktpreis. Anlagen auf Basis Biomasse, Biogas, Klär- oder Deponiegas müssen in Zukunft einen Brennstoffnutzungsgrad von mindestens 60 % aufweisen. Die Tarife unterliegen einer jährlichen Degression und wird der Abschlag somit jährlich festgesetzt.
- Möglichkeit der Gewährung von Investitionszuschüssen für mittlere Wasserkraft (10 bis 20 MW, Budgetbegrenzung 50 Mio €)
- Möglichkeit der Gewährung von Investitionszuschüssen für neue fossile Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (Budgetbegrenzung 60 Mio €)
- Umstellung der Finanzierung auf Grund von Vorgaben der Europäischen Kommission von den bisherigen Förderbeiträgen je kWh auf Zählpunktpauschale je Zählpunkt sowie stark angehobenen Verrechnungspreisen, die die Stromhändler für den ihnen zugewiesenen unterstützten Ökostrom zu bezahlen haben.
- Einrichtung einer Ökostromabwicklungsstelle zur bundesweit einheitlichen Abwicklung.

Durch diese Novelle wird das bewährte Ökostromfördermodell mit fixen Einspeisetarifen aufrechterhalten. In der Einspeisetarifverordnung ist ein Brennstoffnutzungsgrad festgelegt, sodass die Effizienz derartiger Anlagen entsprechend verbessert wird. Die mit der Novelle festgelegten Rahmenbedingungen schaffen Planungssicherheit zumindest bis Ende 2011.

ad Windkraftanlagen

Die Resolution betreffend Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zur Entfernung von Windkraftanlagen, die endgültig stillgelegt sind, wurde im NÖ EIWG 2005, LGBl. 7800-0, berücksichtigt. Das NÖ EIWG wurde am 29. September 2005 im NÖ Landtag beschlossen und trat am 1. Dezember 2005 in Kraft. Im Hinblick auf den Erlass vom 7. März 2001, LAD-VD-0001/490, wird dem NÖ Landtag nochmals die Berücksichtigung der Resolution im NÖ EIWG 2005 zur Kenntnis gebracht.

§ 18 Abs. 1 bis 3 NÖ EIWG 2005 lautet:

- (1) Beabsichtigt der Betreiber einer genehmigten Erzeugungsanlage die Auflassung oder die Unterbrechung des Betriebes seiner Anlage oder eines Teiles seiner Anlage, so hat er die notwendigen Vorkehrungen zur Vermeidung einer Gefährdung oder Belästigung im Sinne des § 11 Abs. 1 Z. 1 bis 3 zu treffen. Bei Auflassung hat der Betreiber auch die notwendigen Vorkehrungen zur Wahrung der im § 56 NÖ Bauordnung begründeten öffentlichen Interessen zu treffen.
- (2) Der Betreiber der Erzeugungsanlage hat den Beginn der Auflassung und seine Vorkehrungen anlässlich der Auflassung der Behörde vorher anzuzeigen. Er hat die Betriebsunterbrechung und seine Vorkehrungen der Behörde innerhalb eines Monats nach Eintritt der Betriebsunterbrechung anzuzeigen, wenn diese Unterbrechung zumindest einen für die Erfüllung des Anlagenzweckes wesentlichen Teil der Anlage betrifft und voraussichtlich länger als ein Jahr dauern wird.
- (3) Reichen die vom Betreiber gemäß Abs. 2 angezeigten Vorkehrungen nicht aus, um den Schutz der im § 11 Abs. 1 Z. 1 bis 3 umschriebenen Interessen oder der im § 56 NÖ Bauordnung begründeten öffentlichen Interessen bei Auflassung zu gewährleisten oder hat der Betreiber oder der ehemalige Betreiber die zur Erreichung dieses Schutzes notwendigen Vorkehrungen nicht oder nur unvollständig getroffen, so hat ihm die Behörde die notwendigen Vorkehrungen mit Bescheid aufzutragen. Im Falle der Auflassung einer Windkraftanlage hat sie jedenfalls die Entfernung der oberirdischen Teile anzuordnen. Ist der Betreiber nicht feststellbar, ist er zur Erfüllung des Auftrages rechtlich nicht im Stande oder kann er aus sonstigen Gründen nicht beauftragt werden, so ist der Auftrag jenen Eigentümern, auf deren Grundstücken die Erzeugungsanlage errichtet ist, zu erteilen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich, dies zu berichten.

Mit freundlichem Gruß
NÖ Landesregierung
Dipl. Ing. P l a n k
Landesrat